



Zu einer

4

öffentlichen Versammlung

der Königlichen Gesellschaft der Wissen-
schaften und Künste,

am 24. Januar 1793,

ladet

im Namen der Gesellschaft ein

derselben Praeses

C. R. H a u f e n

Ordentl. Oeffentl. Lehrer der Geschichte und
mehrerer Acad. Mitglied.

Vierter Beitrag zur Litteratur des Staatsrechts
und der Geschichte der Preussischen Mo-
narchie: Luxemburgisches Haus.

Frankfurt an der Oder,
gedruckt bey Christ. Ludw. Friedr. Apitz,

Öffentlichen Verammlung

der Königlich-Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste

am 24. Januar 1793

Abend

im Namen der Gesellschaft ein

bestimmtes Präses

C. K. H. A. L. E. R.

Ordentliches Mitglied der Gesellschaft und
mehrere Acad. Mitglieder

Vierter Beitrag zur Literatur des Staatsrechts
und der Geschichte der Preussischen Mo-
narchie, von dem Königl. Hofrath

Frankfurt an der Oder
Verlag bey Carl. Eberh. Bohnke





§. VI. *)

B) *Vermischte einheimische Urkundensammlungen und Schriften, in welchen Urkunden zur Geschichte der Marken Brandenburg unter der Luxemburgischen Familie vorkommen.*

V) *Buchholz (Samuel) Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg von der ersten Erscheinung der deutschen Sennonen an bis auf jezige Zeiten. Erster Theil, Berlin 1765.*

Zweiter Theil 1765.

Dritter Theil 1767.

Vierter Band 1771.

Fünfter Band 1775.

Sechster Band 1775. 4.

Die dem fünften Band beigedruckten *Urkunden zur Geschichte des Hauses Luxemburg*, verdienen eine Beurtheilung. Es sind überhaupt 37, wofem man den Auszug aus dem *Landbuche Kaiser*

Carl

*) S. den dritten Beitrag S. 17.

Carl des Vierten, unter selbige rechnet. *Buchholz* hatte keine Urkunden überhaupt und auch diese, wenige ausgenommen, von den Abschriften des von *Vignoles* und *I. P. Gundling* genommen, die erste aber die *Süßmilchische*, von ihrem damaligen Besitzer dem Probst *Süßmilch* benennet. Die Characterisirung dieser beiden Sammlungen von *Buchholz*, erwecket für deren Richtigkeit und Genauigkeit kein günstiges Vorurtheil. Er sagt: „Allein muß ich „nicht beklagen, daß sie (beide Sammlungen) „viel fehlerhaftes an sich haben. Vieles kann je- „dermann leicht ganz richtig verbessern, ohne „eben die alte Pergamente selbst sehen zu dür- „fen. Aber bei vielen ist es auch unmöglich, „ohne dieselbe. In beiden Sammlungen stimmen „oft einerlei Urkunden wenig überein, und ver- „führen wohl durch unrichtige Anzeige der Jahr- „zahl, einerlei Urkunde für zwei anzusehen;“ *) Ich habe zwar die Sammlung des von *Vignoles* und *Gundlings* nicht gesehen; aber viele Abschriften beim *Buchholz* mit den Originalien in den Archiven, und mit andern genauen Abdrücken zu vergleichen, und deren Unrichtigkeit in einzelnen Stellen zu bemerken Gelegenheit gehabt. Der Herausgeber der zwei letzten Bände der Geschichte des *Buchholz* der hiesige gelehrte Herr Professor *Heinetz* urtheilt ganz richtig: „Die Handschrift der Ur- „kunden war vom Verfasser selbst, und ich „habe

*) Vorrede zum dritten Theil.

1756 N. XXXI. S. 77. Wer diplomatische Kenntnisse und Neigung hat, vergleiche diese verschiedene Abdrücke, um den grossen Unterschied bei Decifrirung der Urkunden wahrzunehmen.

No. 7. diese Urkunde war nach einem Original des Berliner geheimen Archivs schon 1771 abgedruckt im: *Codex Diplomaticus Brandenburgensis tom. III. N. XXXIII. S. 122*; wobei sich die Unächtheit der Buchholzischen Abschrift einleuchtend zeigt.

N. 8. abgedruckt beim *Wencker a. a. O. S. 222*.

N. 9. Auszug aus dem Landbuche K. Carls des Vierten; damals von Wichtigkeit;

N. 10. abgedruckt mit grösserer Genauigkeit in: *G. G. Leibnitzii Mantissa Codicis iuris gentium diplomatici, Hannouerae 1700. Fol. L. (e) Litterae Principum Electorum de Electione eiusdem Wenceslai, S. 264*.

N. 11. gehöret nicht für diesen Gegenstand.

N. 12. aus einem Original des Berliner geheimen Archivs im: *Codex diplom. Brandenburgensis, tom. V. N. CLXI. S. 294*. abgedruckt. Die Buchholzische Abschrift ist bei dieser Urkunde ziemlich genau, nur das er, oder diejenigen die zuerst diese Urkunden abcopirten, die alten Ausdrücke modernisirt haben. Diese Neuheit schwächt diplomatische Glaubwürdigkeit.

N. 13. wie N. 2.

N. 14. nach dem Original in des Herrn Präsident von der Hagen, *Beschreibung der Kalkbrüche*

brüche bei Rüdersdorf. Beilagen N. XXVIII.
S. 284.

N. 15. wie N. 2.

N. 16. bis auf einige aber nicht erhebliche Umstände richtig; ich habe diese Urkunde mit dem Original zu vergleichen Gelegenheit gehabt.

N. 17. gehöret nicht für diesen Gegenstand.

N. 18. viel vollständiger und richtiger im *Codex diplom. Brandenburgensis* nach einem Original des geheimen Berliner Archivs, tom. VI. N. CXXXV, S. 551.

N. 19. wie N. 2.

N. 20. genauer abgedruckt in des Herrn *Gercken Fragmentis Marchicis*, dritter Theil 1757. S. 187.

N. 21. erheblich, weil das Original im Cüßtriner Stadt-Archiv, beim unglücklichen Bombardement 1758, so wie die übrigen Documente, verbrannt worden sind.

N. 22. schon abgedruckt in: *Lenzens Mark-Gräflische Brandenburgische Urkunden* 1753 8. N. CCXXII. S. 457.

In einigen Stellen scheint der Buchholzfische; in andern der Lenzische Abdruck mehrere Genauigkeit zu haben: *Lenz* hat z. B. diese Urkunden zu *Schietau* ausstellen lassen: *Buchholz* ganz richtig zu *Schyntow* d. i. *Schintau Schyntwa*.

N. 23. gehört nicht für diesen Gegenstand.

N. 24. wie N. 2.

- N. 25. war aus der Gundlingischen Sammlung beim Gercken: *Fragmenta Marchica*, dritter Theil S. 191. bereits abgedruckt.
- N. 26. ich habe diese Urkunde mit einer fast gleichzeitigen Abschrift verglichen, und sie größtentheils richtig gefunden, nur in einigen Zeilen war Unrichtigkeit.
- N. 27. *erheblich*; weil nach ihrem Inhalt und Chronologie ein wichtiger Gegenstand der Landesgeschichte aufgekläret werden kann: *Staatkunde der Preussischen Monarchie*, zweites Heft, §. 133 S. 94.
- N. 28. gehört nicht für diese Litteratur.
- N. 29. von dem Original im Archiv der Stadt Pritzwalk. Die Urkunde ist *erheblich*; Buchholz konnte sich aber ihren Inhalt nicht aufklären, und blieb beim Irrthum. Ich habe selbigen im zweiten Beitrag dieser Litteratur S. 13. gezeigt.
- No. 30. Diese Urkunde hatte schon *Lünig Collectio von der mittelbaren oder Landsässigen Ritterschaft in Deutschland, Frankfurt und Leipzig*, zwei Theile 1730. fol. erster Theil, VI. A. I. S. 874 abdrucken lassen; nach ihm haben selbige andere gelehrte Männer herausgegeben. Beim Buchholz liest man diese Urkunde theils unrichtig theils verstümmelt. Man vergleiche *Staatkunde der P. Monarchie*, zweites Heft §. 97. S. 60. und *Zusätze* S. 145.
- N. 31. eine vorher ungedruckte Urkunde, und nicht unerheblich.

- N. 32. gehört nicht zur Geschichte der Marken unter der Luxemburgischen Familie.
- N. 33. ist von diesem Gegenstand entfernt.
- N. 34. ganz unbrauchbar: da ihr alle äußere und innere Merkmale der Glaubwürdigkeit nach Grundsätzen der Diplomatik abgehen. *Buchholz* hat selbst in einer Anmerkung die elende Beschaffenheit dieser Copie angezeigt.
- N. 35. gehört nicht zu den Begebenheiten derjenigen Marken, welche damals die Luxemburgische Familie besaß.
- N. 36. Die erste Hälfte dieser wichtigen Urkunde gab *Iung* in der *Fortsetzung der Genealogie der Burggrafen von Nürnberg*, S. 117. heraus; nachher ganz vollständig von einem deutschen Original des *Stendalischen Archivs* Herr Gercken in: *Diplomataria Veteris Marchiae Brandenburgensis*, IIter Band, Salzwedel 1767 No. CCXXXI. S. 636. Beim *Buchholz* liest man sie Lateinisch.
- N. 37. gehört nicht für die Landesgeschichte unter der Luxemburgischen Regierung.

Vielleicht kann es scheinen, als wenn ich mich bei Beurtheilung der *Buchholzischen Urkunden* unter die Micrologen verirrt hätte. Allein die Besitzer der *Buchholzischen Geschichte* so wohl, als auch die Geschäftsmänner, welche letztere oft von diesen Urkunden Gebrauch machen müssen, werden mir danken, daß ich den Werth dieser Urkunden allgemein gezeigt; zugleich aber mehrere so beurtheilet habe, wie allererst von

selbigen Beweise auf wichtigere Gegenstände, als historische data sind, angewendet werden können.

VI) *Historische politisch-geographisch-statistisch- und militairische Beiträge, die Königlich Preussische und benachbarte Staaten betreffend, Dessau in der Buchhandlung der Gelehrten 1781.*

Des zweiten Theiles, erster Band, Berlin 1782. bei Unger.

Des zweiten Theils, zweiter Band, Berlin 1783.

Des dritten Theils, erster Band, Berlin 1784. bei Pauli.

Des dritten Theils, zweiter Band, Berl. 1784. 4.

Der Herausgeber ist der expedirende Secretair des General-Ober-Finanz- und Domainen-Directorii Herr *Fischbach*. Es ist Verlust für die Landesgeschichte das diese Sammlung nicht ist fortgesetzt worden; ob ich gleich glaube, das eine bessere Auswahl, mehrere Zusammenziehung des Plans, vermiedne Weiterschweifigkeit, und abgekürzte Erzählung selbiger einen noch grössern Werth würden ertheilet haben.

Ich zeige nach meiner Absicht die Urkunden an.

Erster Band, fünftes Stück: Privilegia die Zollfreiheit einiger Churmärkischen Städte betreffend. S. 77:

N. 3. war damals neu: nächher gab der Herr Präsident von der *Hagen* mit diplomatischen Ein-

Einfichten einen Abdruck vom Original in der Beschreibung der Kalchbrüche bei Rüdersdorf Berlin 1785, 4 im Urkundenbuche N. XXX. S. 288. heraus.

Zweiten Theils, zweiter Band: diplomatische Geschichte der Stadt Strausberg, S. 361.

Urkunden:

N. VIII. Des Königes Wenceslaus von Böhmen, Privilegium und Confirmation der Strausbergischen Stadtprivilegien d. d. St. Ruffi Tag 1373. vorher noch nicht gedruckt.

N. IX und X. wegen der chronologischen Anzeige für den Geschichtschreiber nicht unerheblich.

Dritten Theils zweiter Band: Diplomatische Geschichte der Stadt und Festung Spandow, S. 325.

Urkunden:

N. XXIV. nach einer alten im Königlichen Archiv zu Berlin befindlichen Abschrift.

N. XXV. } alle drei bisher unbekannt.
N. XXVI. }

VII) *Iohann Christoph Müllers und Georg Gottfried Küsters Altes und Neues Berlin, in fünf Theile verfasst, fol. und zwar:*

Erster Theil, Berlin

Fortgesetztes Altes und Neues Berlin, Berlin 1752.

Des Alten und Neuen Berlin dritte Abtheilung, Berlin 1756.

— — *Vierte Abtheilung, Berlin 1769, fol.*

Es

Es sind nicht mehr als 4 Theile herausgekommen, den 5ten hat *Küster* nie ausgearbeitet; auch schon der vierte ist die grösste Seltenheit.

Die hier vorkommenden Urkunden sind:

I. Die Gnadenbriefe für die Stadt Berlin, als

a) *Wenzels* von 1373.

b) Kaiser *Carl des Vierten* 1373.

c) Churfürst *Sigismunds* von 1378.

d) Churfürst *Iobsts* von 1399.

Vierte Abtheilung, VI. Capitel, S. 162-169.

II. Zwei Lehnbriefe Churfürst *Iobsts* von 1390 und 1391. Nach dem Inhalt des ersten werden *Otto Pflug* und *Heinrich Horsten*, so wie nach dem Inhalt des letztern der Rath zu Berlin mit dem Dorfe *Lichtenberg* belehnt.

Küster a. a. O. II. Capitel, S. 48-50. b, c.

III. Urkunde von 1391: Churfürst *Iobsts* Einwilligung wegen der vom Magiftrat zu Berlin erkauften *Ober- und Nieder-Gerichte*.

Küster a. a. O. V. Capitel, S. 119.

IV. *Iobsts* Freiheitsbrief von 1409 für die Städte Berlin, betreffend die Befreiung vom Wasserzoll, insonderheit zu *Freyenwalde* und *Fino*.

Küster a. a. O. VI. Capitel, S. 176.

VIII) *Versuch einer Geschichte der Uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau von I. S. Secht, erster Theil Prenzlau 1785. zweiter Theil 1787. 4.*

Jedem Theile sind im Anhang verschiedene Urkunden beigelegt, die grösstentheils von Originalen-

na-

nalien, oder Copien des Prenzlauer Stadt-Archivs sind abgedruckt worden. Nach meiner Absicht verdient die Urkunde Churfürst *Sigismunds* von 1379 angeführt zu werden, in welcher er den Städten *Prenzlau*, *Templin* und *Strasburg* die Freiheit giebt, sich mit den Pommerischen Städten *Sund* (Stralfund) *Stettin* und *Pasewalck* wider die Strassenräuber zu verbinden.

Erster Theil, Anhang N. 44. S. 189.

§. VII.

Von einer besondern diplomatischen Quelle zur Verfassung der Marken Brandenburg unter dem Luxemburgischen Hause.

Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, welches Kaiser Carl IV. König von Böhmen und Marggraf zu Brandenburg im Jahr 1375 anfertigen lassen; wie auch das Register des Landschosses einiger Creise der Churmark vom Jahre 1451. Aus den in den Brandenburgischen Landes-Archiven befindlichen Originalien herausgegeben, und mit Anmerkungen erläutert. Berlin und Leipzig 1781. 4.

Nicht leicht ist ein Regent so verkannt; sein Leben aber unrichtig und aus einem falschen Gesichtspunkte beschrieben worden, als Kaiser *Carl der Vierte*. Der gelehrte *F. M. Pelzel**) hat

*) Kaiser Karl der IV. König in Böhmen, von *F. M. Pelzel*, erster Th. Prag 1780. zweiter Th. 1781. 8.

hat zuerst mühsam diplomatisch und lehrreich Carls Namen Triebfedern der Handlungen und feinen das Ganze der Staatsklugheit hell umfassenden Geist, Zeitgenossen und Nachwelt im unverfälschten Lichte dargestellt. Nachdem dieser Regent, einer der größten im mittlern Zeitalter, 1373 in Tausch- und Staatsverträgen die Marken Brandenburg von dem Bayerischen und Pfälzischen Hause seiner Familie erworben hatte: *) so widmete er diesem Lande alle seine Aufmerksamkeit. Er übertrug dem Geschichtschreiber *Pulcava* ausdrücklich, in seiner allgemeinen Chronik die Märkische Geschichte abzuhandeln, und gab ihm zu diesem Gebrauch eine märkische *Chronik*, die er bei seiner Anwesenheit in hiesigen Landen an sich genommen hatte. **).

Allein nicht nur um die Geschichte der Marken, sondern auch um Cultur und Anbau des Bodens, Handlung, Gewerbe, Staats-Finanz-

*) Nicht durch Kauf, wie ich im ersten Hefte meiner Staatskunde nach Urkunden klar erwiesen.

**) *Chronicon Przbiconis (Dikli Pulcavae) De Tradenim*, in: *Monumenta Historica Boemiae usquam ante hac edita tomus III* S. 63. Aus diesem märkischen Chronicon, welches ihm Kaiser Carl der Vierte gegeben, excerpirte *Pulcava* die märkischen Begebenheiten unter dem Titel: *Chronica Brandenburgensis, Chronica Episcoporum Brandenburgensium, Chronica Marchiae*; Es gehet aber dieses Chronicon nur bis 1330; und ist vorzüglich zur Geschichte der Marken unter dem *Ascanischen Hause* eine vorzügliche Quelle.

nanz- und Iustiz-Verfassung machte sich Carl unsterblich verdient. Entsprach der Erfolg unter der Regierung seiner Familie nicht seinen Wünschen, nach welchen die *Marken* innere Stärke und Macht erhalten konnten, so sahe man doch von ihm den Plan vorgezeichnet. Man sahe, sein Bestreben diese Nation eben so glücklich zu machen, als andere Völker, die er beherrschte. Von diesem Bestreben ist für alle Zeiten, ein immer redendes Denkmal, das von mir angeführte Landbuch.

§. VIII.

Nähere Anzeige von diesem Landbuche.

Aus diesem Landbuche hatten zwar einige Geschichtschreiber *) Auszüge mitgetheilet, welche aber die Neu- und Wifsbegierde des Kenners mehr erregten, als stillten und befriedigten. 1781 allererst gab der Herr Staats und Cabinets - Minister Graf von *Herzberg*, dessen Verdienste um ächte Gelehrsamkeit und um Vaterlandes Wohl, keiner Anpreisung bedürfen, diese wahre diplomatische Quelle zur Kenntniß des Staatsrechts und der Staatskunde, nicht allein der Märkischen, sondern auch anderer Reichslande im mittlern Zeitalter heraus. **) 1375 bis 1377
lies

*) Als *Hendreich, Grundmann, Pauli, Buchholz.*

**) Kein anderes Reichsland kann eine ähnliche Beschreibung aus dem mittlern Zeitalter aufweisen. Käiser

lies Kaiser Carl eine genaue topographische und Finanzmäßige Beschreibung der Mark Brandenburg aufnehmen, und von selbiger ein eignes Buch (das Landbuch) abfassen.

In dem Churfürstlich-Brandenburgischen Haupt-Archive zu Berlin, befindet sich ein alter Codex, oder ein auf starkes Pappier in Folio geschriebnes Buch, welches man gemeiniglich *Kaisers Carl IV. Landbuch* nennet: dieses war das erste und vollständigste Original, welches der Herr Cabinets-Minister Graf von *Herzberg* zum Grunde legte. Mit selbigem verglich derselbe eine Handschrift aus dem *Markischen Lehns-Archiv* zu Berlin, in welchem zwar einige Stücke der ersten Handschrift fehlten, andere aber welche Münzen und Maas betreffen, aus selbigem ergänzt werden konnten. Die dritte Handschrift hatte der Herr Herausgeber aus einem Alt-märkischen Archiv erhalten, welche unvollständig, aber sehr leserlich geschrieben war. Nach einer sorgfältigen Vergleichung dieser drei Handschriften erfolgte der Abdruck *).

§. IX.

Fortsetzung.

Bei der Herausgabe dieses Landbuches war ein solcher Abdruck wesentlich, nach welchem

Kaiser Carl der Vierte lies vom Königreich Böhmen ein ähnliches Landbuch aufnehmen, welches aber noch nicht gedruckt worden ist.

*) Vorrede des Herrn *Grafen von Herzberg*. S. VII.

chem der Kenner die Authenticität der Quelle beurtheilen konnte. Es mußte die Orthographie des vierzehnten Jahrhunderts, die Commatirung u. s. w. beibehalten werden. Diese Unterlassung schwächten den Werth der vorher angeführten Auszüge. Nach diesem diplomatischen Grundsatze, beförigte der *Herr Graf von Herzberg* Abschrift und Abdruck: wobei *derselbe* die Mitwirkung des gelehrten und verdienstvollen Geheimen Archivarius und *Kriegsrath Schlüter* öffentlich rühmt *).

§. X.

Vom Landbuche überhaupt.

Da von den genannten Geschichtschreibern *Excerpta* aus dieser Quelle sind geliefert worden; so will ich selbige nicht wiederholen. Allein eine allgemeine Uebersicht der Gegenstände, macht vielleicht den Geschichtsforscher und Geschäfts-Mann aufmerksam, dieses diplomatische Werk sorgfältig zu studieren.

Erster Gegenstand: Maafs, Preis des Kornes und anderer Consumtibilien wie auch Münz-Verfassung in den Marken unter der Luxemburgischen Familie.

Zweiter Gegenstand: Uebersicht der Steuer-Verfassung.

Drit-

*) Vorrede S. VI.

B

Dritter Gegenstand: Zufällige Einkünfte der Churfürsten:

Vierter Gegenstand: Domänen Verfassung.

Fünfter Gegenstand: Gerichts Verfassung.

Sechster Gegenstand: von den Prabenden und geistlichen Stiftern, und deren Verleihung von den Churfürsten.

Siebenter Gegenstand: von den Gütern der Bischöfe, des Iohanniter Ordens, Manns- und weiblichen Klöstern in den Marken Brandenburg.

Achter Gegenstand: eine genaue geographische Beschreibung der Marken, wobei nicht allein die Städte einer jeden Landreuterey, d. i. Kreises, sondern auch die Dörfer noch genauer, als selbst in unsern Zeiten, angezeigt werden, als: Gutsherr eines jeden Dorfes, Gerichtsbarkeit, Dienste, Korn-Geldpächte, Anzahl der Bauern und Cossäthen, Anzahl der Hufen, Abgaben von letztern, Lehnspferde, welche adeliche Vasallen sie dem Landesherrn geleistet, Lehns-Schulzen, Lehns-Schulzen Gerichte. Mängel hat diese geographische Beschreibung in so weit, das von der Mittelmark die Dörfer der Graffschaft Ruppin und des Lebusischen Kreises fehlen. Von der Altmark findet man nur die Dörfer des Salzwedelschen, Tangermündischen und Arendseischen Kreises, die übrigen mangeln, aber die Städte sind genennet. Von der Priegnitz stehen die Städte in diesem Landbuche, aber nur einige wenige Dörfer. Die Städte der Neumark, selbst des jetzigen

gen *Netzdistrikts* sind aufgezeichnet, aber die Dörfer fehlen. *)

§. XI.

Von den Verdiensten des Herrn Herausgebers um dieses Landbuch.

Wenn man die Lage bedenkt, in welcher sich der Herr Graf von Herzberg zu der Zeit, als dieses Landbuch herausgegeben wurde, befand; einem Zeitpunkt, wo die äussern Staatsgeschäfte der Preussischen Monarchie von *Ihm* zum Theil geleitet wurden: so kann man nach Billigkeit keinen das Ganze und jeden einzeln Gegenstand erschöpfenden Commentar erwarten. Dennoch hat *Er* mit grosser Gründlichkeit über die erheblichsten Gegenstände in den Anmerkungen Licht verbreitet, so dass selbige überall vom scharfsinnigen Geschichtsforscher und Diplomatiker zeugen. Die vorzüglichsten Anmerkungen breiten sich:

- a) über die Münzverfassung in den Marken aus, S. 1-10. und in den Zusätzen die gelehrten Anmerkungen des Herrn Hoppe.
- b) Ueber die Steuer- und Contributionsverfassung, S. 11, 12. S. 16, 18. S. 29, S. 44, 45.

Eine der wichtigsten Materien des Staatsrechts einzelner deutschen Reichslande ist ohn-

B 2

frei-

*) Vorrede des Herrn Grafen von Herzberg, S. IV. und Anmerkung.

streitig die Materie vom Ursprung des Steuer-Regals, und von der ganzen Contributionsverfassung im mittlern Zeitalter. Ohne gründliche Kenntniß derselben, wird man sowohl die spätere als auch die heutige Contributionsverfassung, nie im klaren Licht übersehen, und eben so wenig von einzeln Fällen gründlich urtheilen können. Von der ganz alten Contributionsverfassung in den Marken Brandenburg findet man in dem merkwürdigen Landesvergleich, den die Marggrafen von Brandenburg mit den Landständen 1281 errichteten, die erste Aufklärung. Dieser Vertrag klärt zwar manche Stelle des Landbuches auf; aber die Vergleichung desselben mit einzelnen Stellen des Landbuches enthüllt auch seine eignen Dunkelheiten. Wenn man ferner die im Landbuche angenommenen *Contributionssätze* mit dem *Register des Landshofs* einiger Kreise der Churmark von 1451. in Vergleichung stellet; so wird man die genaueste Uebereinstimmung finden. Dieses *Carolinische Landbuch*, und das *Schofsregister* von 1451, sind die ältesten *Landes-Catastra*, nach deren Principien die neuern nach und nach, und das neueste von 1624 find abgefaßt worden. *) Welche Klarheit würden die einzelnen Meinungen und Sätze des gelehrten *Thiele* **) über die mär-

*) Anmerkung des Herrn Grafen von *Herzberg*, S. 301.

**) *Nachricht von der Churmärkischen Contributions- und Schofs-Einrichtung*, neue Auflage, Halle 1768. 4. Selbiger urtheilt zwar S. 86. nicht vortheilhaft von dem

märkische Contributionsverfassung nicht erhalten, und manche Widersprüche heben, wofür sie nach diesen zwei Catastris ihre nähere eigentliche Bestimmung und Auslegung erhielten. — Die Marken Brandenburg besitzen also zu ihrer ursprünglichen Contributionsverfassung, auf welche sich die neuere gründet, eine Originalquelle. Bei andern Reichslanden z. B. beim Königreich Böhmen, *) kann man nur dunkle Spuren von der eigentlichen Beschaffenheit der Steuern in ganz alten und mittlern Zeiten entdecken.

c) *Ueber die Gerichtsverfassung*, S. 37.

d) *Ueber die Erdbeschreibung*.

Einzelne Anmerkungen über die damalige Dörfer, und die adelichen Familien, als Gutsbesitzer; Uebereinstimmung der Dörfer und anderer

B 3

dem Landbuch, aber Kenntniss des mittlern Zeitalters fehlte dem erfahrenen Verfasser, wie sein Buch beweiset.

*) In den *Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen 3tes Heft*, Prag 1787, steht S. 536. eine gelehrte Abhandlung: *Ueber das Alterthum und die verschiedenen Arten der Steuern in Böhmen, von den ältesten Zeiten, bis auf das 15te Jahrhundert*. Die Steuern in Böhmen unter der Luxemburgischen Familie, S. XI-XIII, S. 552-556. sind zwar kurz abgehandelt, aber man findet doch Aehnlichkeit mit den Steuern in den Marken, nach den Zeugnissen des *Carolinischen Landbuchs*.

derer einzelner Besitzungen mit den heutigen Bestimmung der Dienste, welche dem Besitzer eines jeden Dorfes von *Bauern, Cossäten* und andern Einwohnern, an *Bede, Zins, Pacht, Diensten*, unter welchen besondere Abgaben, als: *May - Holz - Dienst, Schwein - Pfennige* vorkommen, entrichtet wurden, welches von der gegenwärtigen Zeit sehr unterschieden ist *) u. s. w. Auffallend ist es, dass damals und überhaupt im mittlern Zeitalter mehr Dörfer in den Marken Brandenburg, so weit selbige das Landbuch beschreibt, gewesen sind, als in unsern Zeiten. **)

§. XII.

Vom Gebrauch des Landbuches in der Erdbeschreibung und Staatskunde.

Die Erdbeschreibung eines grossen Theils der heutigen Marken Brandenburg im mittlern Zeitalter überhaupt, und vorzüglich unter dem Bayerischen und Luxemburgischen Hause, hat mit der Herausgabe dieser Quelle allererst Aufklärung in Ansehung der *Gränzen, Städte, Dörfer, Meyereien, Feldmarken und Hufen*, erhalten. Vergleicht man diese damalige Erdbeschreibung mit gleichzeitigen Urkunden, über Rechte der

Be-

*) Anmerkung des Herrn Grafen von Herzberg, S. 297.

**) Zusätze und Anmerkungen zum Landbuch, S. 369.

Besitzungen, Abtretungen, Schenkungen, u. f. w.; so ist man allererst fähig vielen Stellen eine richtige und wahre Auslegung zu geben. Selbst bei der neuesten Erdbeschreibung der Marken, wenn selbige den höchsten Grad der Glaubwürdigkeit und Vollkommenheit haben soll, muß dieses Carolinische Landbuch zugleich zum Grund gelegt werden.

Wäre es hier der Ort, so könnte diese Bemerkung mit vielen einzelnen Beispielen bestätigt werden. Ueberhaupt sollten in der neuern Erdbeschreibung, die geographischen Kenntnisse vom mittlern Zeitalter mehr benutzt werden. Ohne diese Benutzung kann nie Genauigkeit in diesen Werken herrschen. Auf diese Art hat der berühmte *Bisping* in den spätern Ausgaben seiner Erdbeschreibung bei den Marken Brandenburg, die *Gerken'schen* Urkunden-Sammlungen benutzt. —

Die Staatsverfassung ferner der *Mark* unter dem *Luxemburgischen Hause* sowohl, als im mittlern Zeitalter überhaupt, ist in diesem *Original-Werk* so lichtvoll dargestellt, daß wenn man selbige, nach andern vorhandenen Urkunden prüft, der Geist des damaligen Zeitalters und die wechselseitigen Verhältnisse der Regenten und Unterthanen, überall sichtbar werden. Selbst die Verfassung verschiedner Lande in Niederdeutschland, wofern man verschiedene Stellen des *Landbuches* mit andern ächten historischen Documenten dieser Provinzen vergleicht; wird aufgeklärt.

klärt. Auf ähnliche Art zerstreuen diese fremden Urkunden und Zeugnisse, manche Dunkelheit einzelner Stellen in dieser *Carolinischen Beschreibung*.

Die Fortsetzung dieser Beurtheilung vom *Landbuche* folgt künftig.

Zur

Zur Geschichte der Königlichen Gesellschaft.

Auch in der kurzen Zeit, welche seit unserer letzten öffentlichen Versammlung *) verfloß, ward uns das Glück, daß einige berühmte, gelehrte und um den Staat verdiente Männer, durch ihren Beitritt zu unserer literarischen Verbindung, das Wohl derselben zu befestigen und zu erhöhen versprochen. Ihre Namen, welche unsere Annalen schmücken, nennen wir hier nach der Zeitfolge Ihrer mit uns eingegangenen Verbindung:

Der Professor und Rector des *Elisabethanums* Herr *Scheibel*, in *Breslau*.

Der Professor und Rector des *Gymnasiums* zu *Brieg*, Herr *Scheller*.

Der Professor der *Mathematik* und *Physik* an eben diesem *Gymnasium*, Herr *Müller*.

Der Professor der *Arzneiwissenschaft*, Herr *Doctor Doerz* zu *Gießen*.

B 5

Der

*) Am 25. des Herbstmonats, zur Feier des Geburtstages unsers allgeliebten Beherrschers.

Der Ritter des Königl. Schwedischen Nordsternordens, Herr Doctor *Carl Peter Thunberg*, der Arzneiwissenschaft und Naturlehre öffentlicher ordentlicher Professor auf der Universität zu *Upsala*, der Königl. Schwedischen Academie und vieler gelehrten Gesellschaften Mitglied.

Herr Doctor *Christian Friedrich Richter*, Königl. Rath und ordentliches Mitglied des Königl. Preuss. Ober-Sanitaets-Collegiums und Physicus des *Niederbarnimschen Kreises*, zu *Berlin*.

Zu Adjuncten hat die Gesellschaft zwei unserer hiesigen gelehrten Mitbürger ernannt, welche das Zutrauen mit dem die Gesellschaft sie beehrte, eben so sehr durch eine musterhafte Aufführung, als durch eine zweckmäßige Ausbildung ihrer natürlichen Talente rechtfertigen. Es sind

Herr *Ernst Gotthilf August Orth* und

Herr *August Albrecht Goeldner*, beide aus *Schlesien*, von denen der Erstere die Arzneiwissenschaft mit ausgezeichnetem Fleisse studieret, der Letztere aber sich dem Rechtsstudium widmet und uns von einem berühmten auswärtigen Mitgliede unserer Gesellschaft auf eine solche Art empfohlen worden ist, daß er uns zu keinen gemeinen Hoffnungen berechtigt.

Noch sagen wir denjenigen unserer auswärtigen Herren Mitglieder, welche uns mit gelehrten Beiträgen beschenkt haben, den wärmsten

sten und verbindlichsten Dank und geben ihnen hiermit ein für allemahl die Versicherung, daß ihre Bemühungen auch für das große gelehrte Publicum nicht verlohren gehen sollen. Die kurze Zeit, welche seit der Umschaffung und neuen Bildung der Gesellschaft verstrichen ist, hat, abgerechnet die mannigfaltigen Geschäfte, zu welchen ihre hiesigen arbeitenden Mitglieder durch ihren Amtsberuf verpflichtet sind, auf Sammeln und Prüfen verwandt werden müssen. Dies ist so sehr Bedürfnis einer solchen gelehrten Verbindung, daß ihr unserer Meinung nach nichts gefährlicher werden kann, als fertige Schriftstellerei, oder vielmehr Büchermacherei, welche unsere auswärtigen Mitglieder uns um so weniger zumuthen werden, da das Wahre, Gute und Schöne, womit Sie die Güte haben uns zu beschenken, des Reizes der Neuheit nicht so unumgänglich bedarf, sondern wenn es auch später im großem Publicum erscheint, immer wahr, gut und schön bleiben wird. Doch hoffen wir dies Spätere nicht gar zu lange aussetzen zu dürfen, sondern noch auf dies Jahr einschränken zu können.

Zur Feier des *Unvergesslichen* — des über alle Denkmäler, außer seinen Thaten und Schriften weit Erhabenen — Dessen Andenken aber allen gebildeten Völkern zum Bedürfnis geworden ist, wird sich die Königl. Gesellschaft der Wissenschaften und Künste am 24. Jänner in

in dem Ordinariatshause der Königl. Univerſität
 Vormittags um 11 Uhr verſammlen. Mir als
 ihrem Präſes hat ſie aufgetragen — und ich ge-
 nüge hiedurch dieſem Auftrag — zu dieſer öffent-
 lichen Verſammlung, in welcher Herr Doctor
 und Profeſſor Pirner eine ſkizzirte Biographie
 Spinozas, mit einiger Rückſicht auf ſeine Lehrmei-
 nungen, und der Herr Hof- und Criminal-Rath,
 Doctor und Profeſſor Meißter, Montbailly, oder
 über Luſtizmord aus verkehrter Beurtheilung des
 Thatbeſtandes und der Anzeigen, mit einer poeti-
 ſchen Ueberſetzung der von Voltaire zur Vertheidi-
 gung der Ehegattin Montbailly's gedichteten He-
 roïde vorleſen werden, alle Beförderer und Ver-
 ehrer der Wiſſenſchaften jedes Standes, ſo wie
 auch ihre jungen Freunde, welche die Liebe
 zu ihnen hieher rief, einzuladen.









Ms 2683

ULB Halle

003 351 661



3

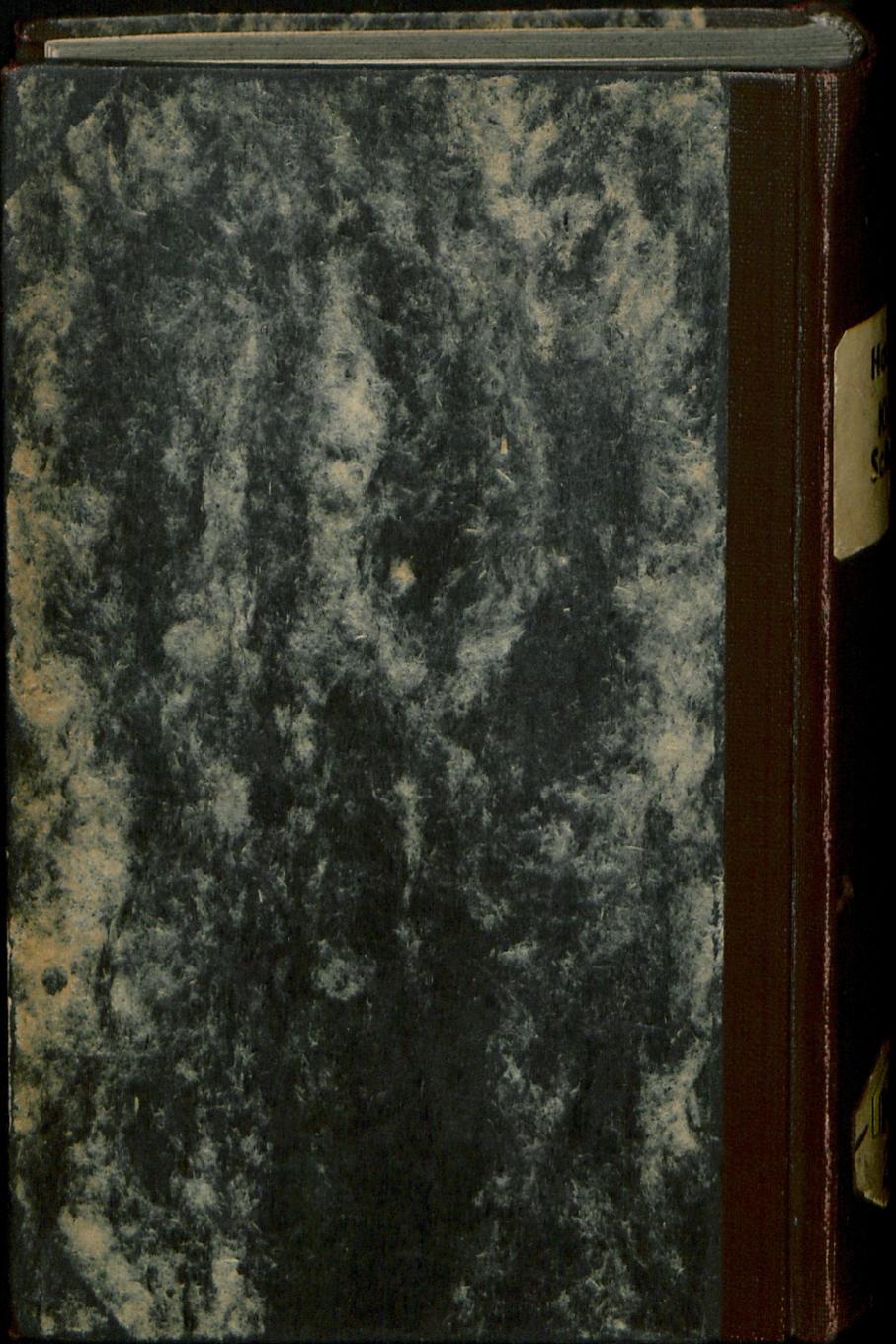
f

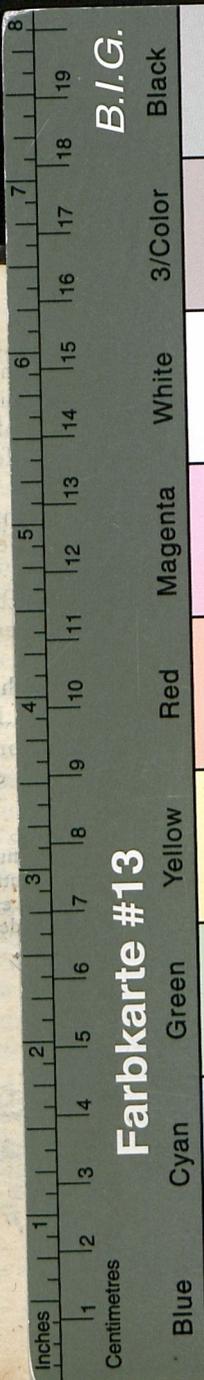
56.

10/18

(Reinhardt)







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

4

Zu einer

öffentlichen Versammlung
 der Königlichen Gesellschaft der Wissen-
 schaften und Künfte,

am 24. Januar 1793,
 ladet

im Namen der Gesellschaft ein
 derselben Praefes

C. R. Haufen
 Ordentl. Oeffentl. Lehrer der Geschichte und
 mehrerer Acad. Mitglied,

Vierter Beitrag zur Litteratur des Staatsrechts
 und der Geschichte der Preussischen Mo-
 narchie: Luxemburgisches Haus.

Frankfurt an der Oder,
 gedruckt bey Christ. Ludw. Friedr. Apitz,